



Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg

RICHTLINIEN für die Gewährung einer sozialen Förderung zu den Gemeindegebühren

Präambel

Durch die Harmonisierung der Abfall-, Abwasser und Wassergebühren der Marktgemeinde Stainach-Pürgg und die Erreichung der gesetzlich geforderten Kostendeckung, war teilweise eine starke Steigerung der Gebühren in allen Bereichen notwendig.

Um die Erhöhungen sozial verträglich zu gestalten hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg in seiner Sitzung vom 12.04.2018 die nachstehende Förderrichtlinie beschlossen, mittels der sozial schwache Haushalte unterstützt werden sollen.

Vorrangig soll die Förderung kleinere Haushalte unterstützen, da diese durch die Einführung von Grundgebühren besonders belastet wurden.

Punkt 1

Wirkungsbereich

Die soziale Förderung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg sieht Zuschüsse zu folgenden Gebühren vor:

Grundgebühr gemäß § 15 der Abfallordnung vom 13.11.2017

Bereitstellungsgebühr gemäß § 12 der Wassergebührenordnung vom 12.04.2018

Grundgebühr gemäß §4 Abs 1 der Kanalabgabenordnung vom 12.04.2018

Punkt 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Personen.

Die Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn

- der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg gemeldet hat und
- das monatliche Familiennettoeinkommen (Haushaltsnettoeinkommen) gemäß Berechnung der Sozialstaffel für Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes Steiermark die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt,

wird je nach Bedürftigkeit des Haushaltes eine prozentuelle Förderung (Fördersatz) von den in Punkt 1 dargestellten Gebühren gewährt:

Stufen lt. Sozialstaffelberechnung	lt. Tabelle des Landes Steiermark	Monatliches Haushalts - Nettoeinkommen		Fördersatz
		von	bis	
	1	- €	1.000,00 €	80%
	2	1.000,01 €	1.500,00 €	60%
1. + 2. Stufe	3	1.500,01 €	1.821,38 €	40%
3. + 4. Stufe	4	1.821,39 €	2.049,08 €	20%
5. Stufe u. höher		über	2.049,08 €	0%

Bei einem monatlichen Haushaltseinkommen über **2.049,08 €** wird keine Förderung gewährt.

Zum Haushaltsnettoeinkommen zählen alle Einkünfte (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge), die von den in der Nutzungseinheit gemeldeten Personen (HWS und NWS) erwirtschaftet werden.

- Folgende Einkünfte sind einzubeziehen:
- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz

Zusätzlich werden auch Wochengeld; Kinderbetreuungsgeld; Arbeitslosengeld; Notstandshilfe; Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge; Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient; erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten (Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen) und Unterhaltszahlungen und Waisenrenten für Kinder berücksichtigt.

Punkt 3

Antragstellung

Anträge auf Zuerkennung einer sozialen Förderung sind mittels aufgelegtem Formular bei der Marktgemeinde Stainach-Pürgg einzubringen.

Der Antrag auf eine Förderung ist jährlich im Nachhinein unter Beilage der entsprechenden Unterlagen bis spätestens 31.12. des Folgejahres einzubringen.

Für die Zuerkennung eines Zuschusses für Mieter ist die bezahlte Betriebskostenabrechnung vorzulegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die vollständige Bezahlung der Gebühren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt sodann im darauffolgenden Jahr nach Einreichung und Prüfung des Förderantrages.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Punkt 4

Allgemeines

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg in der Sitzung vom 12.04.2018 beschlossen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, written over the text 'Für den Gemeinderat:' and 'Der Bürgermeister:'. The signature is highly cursive and difficult to decipher.

Stainach-Pürgg, am 12.04.2018